

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ad210872-c90b-3b7d-be6e-92c7b01e08ac>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 503 HGB - Schadensfeststellungskosten

Bei Verlust oder Beschädigung des Gutes hat der Verfrachter über den nach [§ 502](#) zu leistenden Ersatz hinaus die Kosten der Feststellung des Schadens zu tragen.

